

Aufgrund der Beschlüsse der konstituierenden Versammlung vom 26.05.1956,  
der Landesausschusssitzung vom 14.07.1956,  
der Hauptversammlung vom 17.07.1982  
und der Hauptversammlung vom 22.10.1988  
und der Hauptversammlung vom 02.10.1999  
und der Hauptversammlung vom 21.10.2000  
und der Hauptversammlung vom 16.11.2002  
liegt die Satzung der EVO in nachfolgender Fassung vor:

## Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern

### Satzung

#### § 1

##### Name und Zweck

- (1) Die „Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern“ (EVO) ist ein freier Zusammenschluss von Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder an einer dieser Schulen unterrichten und erziehen lassen.
- (2) Ihr Zweck ist die Wahrung und Förderung der Grundsätze, Interessen und Rechte der katholischen Schulen in freier Trägerschaft.

#### § 2

##### Aufgaben

Aufgaben der EVO sind:

- (1) Die Darstellung der katholischen Gymnasien und Realschulen in freier Trägerschaft und ihrer Bedeutung,
- (2) die Mitarbeit an der äußeren und inneren Gestaltung dieser Gymnasien und Realschulen,
- (3) die Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der freien katholischen Schulen,
- (4) die wirtschaftliche und rechtliche Sicherung dieser Schulen,
- (5) die Beratung der Elternvertretungen

### § 3 Organe

- (1) Organe der EVO sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der EVO. Sie setzt sich zusammen aus den Elternvertretungen der angeschlossenen Schulen; in ihr hat jede Elternvertretung eine Stimme. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit und wählt den Vorstand und den Kassenprüfer auf je zwei Jahre. Sie beschließt die Höhe des Beitrags. Haushaltsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.)
- (3) Der Vorstand besteht aus sieben Elternvertretern, wobei Gymnasien und Realschulen entsprechend der Zahl der angeschlossenen Schulen, Realschulen aber höchstens mit bis zu 3 Mitgliedern, vertreten sind. Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen für Gymnasien und Realschulen gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und drei Beisitzer. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ruft mindestens jährlich einmal die Hauptversammlung zusammen und bestimmt die Tagesordnung.
- (4) Das Ausscheiden des Kindes aus einer angeschlossenen Schule beendet die Mitgliedschaft im Vorstand während der laufenden Amtsperiode nicht.
- (5) Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Unkosten werden angemessen erstattet.

### § 4 Geschäftsstelle

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die EVO der Geschäftsstelle des Katholischen Schulwerks in Bayern (Adolf-Kolping-Straße 4, 80336 München Tel.: 0 89-55 52 66).

### § 5 Verhältnis zu anderen Elternorganisationen

- (1) Die EVO ist für die Gymnasien korporatives Mitglied der Landeselternvereinigung und pflegt Gedankenaustausch und enge Zusammenarbeit mit ihr. Die Vertretung der EVO in Vorstand und Ausschuss der LEV richtet sich nach der Satzung der LEV.
- (2) Die EVO arbeitet mit den katholischen Elternverbänden in allen gemeinsamen Fragen zusammen.